



Konsolidierte Satzung

Zur besseren Orientierung wurde die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind, sorgfältig erstellt. Gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr genommen werden. Rechtlich verbindend ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung.

Hauptsatzung der Gemeinde Schechingen

Erlassen am 10.10.2001, zuletzt geändert am 24.03.2022 mit Inkrafttreten am 01.04.2022

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO hat der Gemeinderat der Gemeinde Schechingen die nachstehende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Bürgermeister

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zeit Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 - 2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von **10.000 €** im Einzelfall;
 - 2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu **3.000 €** im Einzelfall;
 - 2.3. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Aushilfskräften, Auszubildenden, Praktikanten und Mitarbeitern bis einschließlich Entgeltgruppe 4 TVöD;
 - 2.4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.4.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.4.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von **5.000 €**;
 - 2.5. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als **5.000 €** beträgt. Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu **10.000 €** im Einzelfall.
 - 2.6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **5.000 €** im Einzelfall;
 - 2.7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu **5.000 €** im Einzelfall;
 - 2.8. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.9. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat.

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 6 Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

V. Ortsteile

§ 7 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

1.1 Schechingen

1.2 Leinweiler

VI. Unechte Teilortswahl

§ 8 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 7 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt.
- 2.1 Wohnbezirk Schechingen 9 Sitze
- 2.2 Wohnbezirk Leinweiler 1 Sitz

VII. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 06.11.1981 mit ihren Änderungen außer Kraft.